



Kundmachungsreglement

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 23. September 2014

Revision: 01. Mai 2015

Totalrevision: 01. März 2019

Akte Nr.: 01.01.03



KUNDMACHUNGSREGLEMENT

Präambel

¹ Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 "Amtliche Kundmachungen" fest:

- 1) *Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.*
- 2) *Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:*
 - a) *Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;*
 - b) *Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;*
 - c) *Übermittlung in Radio und Fernsehen.*
- 2a) *Allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen müssen jedenfalls während ihrer gesamten Geltungsdauer öffentlich zugänglich sein.*
- 3) *Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.*

² Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf die jeweils gültige Datenschutzgesetzgebung sowie das Informationsgesetz vom 23. Juli 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Kundmachung erfolgt entweder

- durch Veröffentlichung in Form einer pdf-Datei unter www.vaduz.li, Rubrik "Kundmachungen"

und / oder

- durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

² Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; www.amtsblatt.llv.li) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Spezialgesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

⁴ Stellenausschreibungen werden unter www.vaduz.li, im Gemeindefernsehkanaal sowie in den Liecht. Landeszeitungen kundgemacht. Liegenschaftsvermietungen sowie Baurechtsausschreibungen werden in erster Linie unter www.vaduz.li sowie im Gemeindefernsehkanaal kundgemacht, sowie nach Bedarf in den Liecht. Landeszeitungen.

⁵ Die Art der Kundmachung, Fristen sowie gesetzliche Grundlagen (exkl. ÖAWG / ÖAWV) sind im Anhang 1 "Art und Organisation der Veröffentlichungen" im Detail beschrieben (Internet, Amtsblatt, GemeindefernsehkanaI, Liecht. Landeszeitungen).

Art. 2 Aushang im Anschlagkasten

¹ Die Kundmachungen können, wenn keine datenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen, zusätzlich im Anschlagkasten ausgehängt werden. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Art. 3 Ausschreibungen gemäss ÖAWG / ÖAWV

¹ Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl unter www.vaduz.li, wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein unter www.amtsblatt.li.v.li kundgemacht. Eine Kundmachung kann unter Umständen auch in den Landeszeitungen erfolgen. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Für die Ausschreibungen gelten die gesetzlichen Richtlinien (Amtsblatt, internationale Ausschreibung, Wettbewerb etc.).

Art. 4 Organisation

¹ Die Kundmachung erfolgt durch den zuständigen Abteilungsleiter oder das zuständige Fachsekretariat.

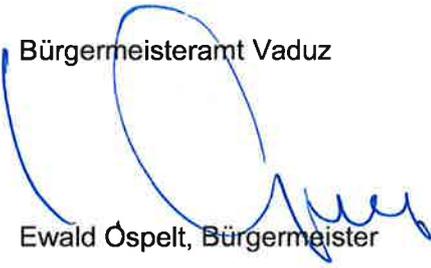
Art. 5 Nachweis der Kundmachung

¹ Die pdf-Datei wird im Dokumentenmanagement-System ELO der Gemeinde Vaduz archiviert.

Art. 6 Genehmigung / Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst und tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 12. Februar 2019 per 1. März 2019 in Kraft.

Vaduz, 13. Februar 2019

Bürgermeisteramt Vaduz

Ewald Öspelt, Bürgermeister

Anhang 1: Art und Organisation der Veröffentlichungen

Generell gilt: Vorlauf 2

Beachten: Gerichtsferien

Erledigung durch

Erledigung durch

Werkzeuge

Auslösende Abteilung	Thema	Gesetzliche Grundlage	Aushang Anschlagkasten	www.vaduz.li	Amtsblatt	Zeitung	Frist	Bemerkungen
Finanzdienste	Jahresrechnung Prüfung durch KAS	GFHG Art 16 Abs 6	FID KANZ	FID KANZ	-	-		Gemeinderechnung samt Bericht der GPK elektronisch öffentlich zugänglich machen
	Gemeinderechnungen der letzten fünf Jahre	GFHV Art 15	FID KANZ	FID KANZ	-	-		Gemeinderechnungen der letzten fünf Jahre elektronisch öffentlich zugänglich machen
	Einhebung von Umlagen	GemG Art 41 Abs 2 Bst e	FID KANZ	FID KANZ	-	-		Referendum
	Festlegung des Voranschlags und Gemeindesteuerzuschlag	GemG Art 41 Abs 2 Bst a	FID KANZ	FID KANZ	-	-		Referendum
	Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe	GemG Art 41 Abs 2 Bst b	FID KANZ	FID KANZ	-	-		Referendum
	Versteigerung von Liegenschaften	Exekutionsordnung Art. 112 Abs. 6	FID KANZ	FID KANZ				
	Eheverkündigungen	Eingang vom Zivilstandsamt an EWK VO zum Ehegesetz Art 4 und 5	EWK	-	-	-	14 Tage	Einspruch beim Zivilstandsbeamten während Verkündungsfrist Art 18/ 21 EheG
Kanzlei	Kundmachung Erlass oder Änderung GemeindeO	GemG Art 9	KANZ	KANZ	-	-		
	Veröffentlichung Erlass und Änderung Reglemente	GemG Art 9	KANZ	KANZ	-	-		
	Veröffentlichung des Öffentlichen- und Kurzprotokolls der GR-Sitzungen	GemG Art 11 Informationsverordnung Art 12	KANZ	KANZ	-	-		Öffentliches Protokoll im Anschlagkasten und der HP, Kurzprotokoll im Gemeindefernsehsenderkanal und TXT
	Wahlen und Abstimmungen	Stimmregister öffentliche Auflage VRG Art 11	KANZ	KANZ	-	-	3 Tage	spätestens 4 Wochen vor der Wahl 3 Tage öffentlich auflegen/ Einsprache innerhalb der Auflagefrist bei Gemeinde
		Ergebnis Gemeindewahlen / -abstimmungen	GemG Art 37 iVm Art 62, 77 VolksrechteG	KANZ	KANZ	-	-	Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde Anmeldung binnen 3 Tagen bei Regierung
Wahlkommission	Kundmachung Wahlvorschlag Bürgermeister	GemG Art. 69 Abs 4	KANZ	KANZ	-	-	spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission	
Wahlkommission	Kundmachung Wahllisten Gemeinderat	GemG Art. 77 Abs 2	KANZ	KANZ	-	-	spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission	
Wahlkommission	Kundmachung Wahlliste Geschäftsprüfungskommission	GemG Art. 84	KANZ	KANZ	-	-	spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission	

Anhang 1: Art und Organisation der Veröffentlichungen

Generell gilt: Vorlauf 2

Beachten: Gerichtsferien

Erledigung durch

Erledigung durch

Werktage

Auslösende Abteilung	Thema	Gesetzliche Grundlage	Aushang Anschlagkasten	www.vaduz.li	Amtsblatt	Zeitung	Frist	Bemerkungen
Wahlkommission		Kundmachung Wahlliste Kirchenrat Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden LGBl. 1870.004	KANZ	KANZ	-	-		spätestens 2 Wochen vor Wahltag; Wahlkommission
		Datum, Zeit Ort Abstimmung / Wahl VRG Art 25 Abs 2/ GemG Art 28 Abs 1	KANZ	KANZ				
Personaldienste	Stellenausschreibungen	Dienstreglement Art. 2.2	-	PERS	-	PERS	i.d.R. 10 Tage	plus Gemeindekanal
Allgemein	Bewilligung Nachtrags- / Verpflichtungs- und Ergänzungskredit	GemG Art. 41 Abs 1 Bst e	KAS KANZ	KAS KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Referendum
	Aufnahme Darlehen/ Übernahme Bürgschaften	GemG Art 41 Abs 1 Bst c	KAS KANZ	KAS KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Referendum
	Bewilligung von neuen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben	GemG Art 41 Abs 1 Bst d	FID KANZ	FID KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Referendum
	Errichtung von Gemeindeanstalten	GO Art 11 Abs 1 Bst n	FID KANZ	FID KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Referendum
	Beitritt zu oder Austritt aus Zweckverband	GO Art. 11 Abs 1 Bst o	FID KANZ	FID KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Referendum
	Versteigerung der Jagdreviere	Termin der Versteigerung, Reviergrösse, Ausrufpreis und Nebenkosten, Benennung Bevollmächtigter für Jagdgesellschaft binnen 10 Tagen bei sonstigem Ausschluss	Jagdgesetz Art 6	KANZ	KANZ	-	-	
	GR Beschluss über freihändige Verpachtung von Jagdrevieren	Kundmachung	Jagdgesetz Art 9	KANZ	KANZ	-	-	Beschwerde an Regierung Art 120 GemG
	Gesuch um Erlass eines Amtsverbots	Bekanntmachung	RSO Art 99, 101 Abs 2 und 3	-	BAU KANZ	-	-	Grenzanstösser amtlich verständigen, Einsprache bei Gemeinde binnen 14 Tagen
	Erlass Amtsverbot	Bekanntmachung	RSO Art 103 Abs 2	-	BAU KANZ	-	-	sofern tunlich Anbringung Warnungstafel bei Grundstück Art 103 Abs 3 RSO, auf eigene Kosten
Bauverwaltung	Verkauf Tausch Boden / Liegenschaften	GemG Art 41 Abs 2 Bst f	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Referendum
	Landerwerb	GemG Art 41 Abs 1 Bst a	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Referendum
	Errichtung Gemeindeanlagen / Bauten	GemG Art 41 Abs 1 Bst b	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Referendum

Anhang 1: Art und Organisation der Veröffentlichungen

Generell gilt: Vorlauf 2

Beachten: Gerichtsferien

Erledigung durch

Erledigung durch

Werktage

Auslösende Abteilung	Thema		Gesetzliche Grundlage	Aushang Anschlagkasten	www.vaduz.li	Amtsblatt	Zeitung	Frist	Bemerkungen
	Vergabe Baurecht	> 10 Jahre, selbstständiges BR	GemG Art 41 Abs 2 Bst g	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Referendum
	Ausschreibung Baurecht		-	-	BAU	-	BAU	-	
	Wohnungsvermietungen		-	-	BAU	-	BAU	-	plus Gemeindekanal
	Bauordnung	GR Beschluss und Genehmigung durch Regierung bei Erlass und Änderung	GemG Art 40 Abs 2 Bst h, Art 41 Abs 2 Bst c, BauG Art 10, 11, 13 Abs 2, BauV Art 9 Abs 2	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Veröffentlichung GR Beschluss und Genehmigung Regierung, Ausschreibung zum Referendum erst nach Genehmigung durch Regierung
	Bauordnung	Kundmachung des Inkrafttretens nach Ablauf der Referendumsfrist	BauG Art 13 Abs 2	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-		
	Zonenplan	GR Beschluss über 1) Erlass und Aenderung Zonenplan und 2) Planauflage (gleicher Antrag)	GemG Art 40 Abs 2 Bst h, BauG Art 10, 12, 13 Abs 1, BauV Art 9	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	30 Tage	schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer Einsprache bei Gemeinde während Auflagefrist/ Beschwerde an Regierung Art 98 Abs 2 BauG Ausschreibung zum Referendum erfolgt erst nach Genehmigung der Regierung
	Zonenplan	Genehmigung durch Regierung und gleichzeitig Ausschreibung zum Referendum	GemG Art 41 Abs 2 Bst c, BauG Art 13 Abs 2		BAU KANZ			Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Veröffentlichung Genehmigung Regierung und Ausschreibung GR Beschluss zum Referendum
	Zonenplan	Kundmachung des Inkrafttretens nach Ablauf der Referendumsfrist	BauG Art 13 Abs 2	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-		
	Spezialbauvorschriften, Nutzungs- und Schutzvorschriften	GR Beschluss über Erlass und Änderung Kundmachung nach Genehmigung durch Regierung	BauG Art 13 Abs 2	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-		laut BuA 2015/95, 32, 33 analoges Verfahren wie bei Erlass von BauO
	Richtplan	Planauflage	BauG Art 20 Abs 2	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	14 Tage	keine Einsprache möglich
		Überbauungsrichtplan		BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	14 Tage	keine Einsprache möglich
		Verkehrsrichtplan		BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	14 Tage	keine Einsprache möglich

Anhang 1: Art und Organisation der Veröffentlichungen

Generell gilt: Vorlauf 2

Beachten: Gerichtsferien

Erledigung durch

Erledigung durch

Werktage

Auslösende Abteilung	Thema	Gesetzliche Grundlage	Aushang Anschlagkasten	www.vaduz.li	Amtsblatt	Zeitung	Frist	Bemerkungen	
	Überbauungsplan	GR Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung Planaufgabe	BauG Art 21, 26, 29	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	14 Tage	schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn Einsprache bei Gemeinde, Frist 14 Tage/ Beschwerde an die Regierung Art 98 Abs. 2 BauG
	Überbauungsplan	Kundmachung des Genehmigungsbeschlusses der Regierung und Inkrafttreten gilt für Erlass, Änderung und Aufhebung	BauG Art 28, 29	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-		
	Gestaltungsplan	GR Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung Planaufgabe	BauG Art 24, 26, 29	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	14 Tage	schriftliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn Einsprache bei Gemeinde, Frist 14 Tage/ Beschwerde an die Regierung Art 98 Abs.2 BauG
	Gestaltungsplan	Kundmachung des Genehmigungsbeschlusses der Regierung und Inkrafttreten gilt für Erlass, Änderung und Aufhebung	BauG Art 28, 29	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-		
	Bausperre	Erlass, Verlängerung und Aufhebung	BauG Art. 8 Abs 4	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-		betroffene Grundeigentümer schriftlich verständigen/ Beschwerde an die Regierung Art 98 Abs 2 BauG
	Einleitung einer Baulandumlegung	Einleitungsbeschluss	GemG Art 41 Abs 2 Bst d/ Gesetz über Baulandumlegung Art 3 und 5	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	Anmeldung Referendum 14 Tage, Kundmachung 1 Monat	Grundeigentümer des Umlegungsgebiets schriftlich verständigen Referendum und Beschwerde an die Regierung Art 5 Abs 2 BaulandumlegungsG
	Neuzuteilungsplan Baulandumlegung	GR Beschluss / Planaufgabe/ Genehmigung der Regierung erforderlich	Gesetz über Baulandumlegung Art 10 Abs 3 und 5	BAU KANZ	BAU KANZ	-	-	14 Tage	Grundeigentümern Neuzuteilungsplan zustellen und betroffene Grundeigentümer schriftlich über Planaufgabe in Kenntnis setzen/ Einsprache bei Gemeinde bis 14 Tage nach Ablauf Planaufgabe / Beschwerde an die Regierung Art 10 BaulandumlegungsG

Anhang 1: Art und Organisation der Veröffentlichungen

Generell gilt: Vorlauf 2

Beachten: Gerichtsferien

Erledigung durch

Erledigung durch

Werktage

Auslösende Abteilung	Thema	Gesetzliche Grundlage	Aushang Anschlagkasten	www.vaduz.li	Amtsblatt	Zeitung	Frist	Bemerkungen
Vermessungskommission	Auflage Verpflockung	VermG Art 30		BAU KANZ	-	-	14 Tage	Einsprache an Vermessungskommission bis 14 Tage nach Ablauf der Auflagefrist / Klage beim Landgericht Art 30 VermG
	öffentliche Auflage der Vermessung	VermG Art 41		BAU KANZ	-	-	14 Tage	Einsprache an Vermessungskommission bis 14 Tage nach Ablauf der Auflagefrist / Beschwerde an Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten Art 41 VermG
Vermessungskommission	Kostenverteiler Vermarktungskosten	öffentliche Auflage VermG Art 53 Abs 2		BAU KANZ	-	-	14 Tage	Beschwerde an Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten Art 53 VermG

Spezialgesetze, die Gemeinden zu öffentlicher Auflage von Plänen, Gesuchen etc. verpflichten

Bau von Hauptverkehrsstrassen	Auflage von Projektierungszonen und Ausführungsprojekte	Kundmachung durch Regierung Planaufgabe bei Gemeinde	Gesetz über Bau von Hochleistungsstrasse und Hauptverkehrsstrassen Art 7, 14,15,18				30 Tage	schriftliche Einsprache bei Regierung binnen Auflagefrist
Rohrleitungsgesetz	Auflage Konzessionsgesuch	Kundmachung durch Regierung Planaufgabe bei Gemeinde	RohrleitungsgG Art 5				30 Tage	Einsprache binnen Auflagefrist
Starkstromanlagen	öffentliche Bekanntmachung über Beginn der Planaufgabe		VO über die Vorlagen für elektrische Starkstromanlagen Art 54, 55					
Wasserrechtsgesetz	Auflage Konzessionsgesuch	Kundmachung durch Regierung Planaufgabe bei Gemeinde	WasserrechtsG Art 9				30 Tage	Einsprache bei Regierung

Die pdf-Datei der Kundmachungen wird im Dokumentenmanagement-System ELO der Gemeinde Vaduz archiviert.

"Aushang" ist gesetzlich nicht mehr notwendig, wird aber als "Service Public" in den definierten Fällen gemacht.

In das Amtsblatt können nur Arbeitsausschreibungen und -vergaben gestellt werden.

ÖAWG ist nicht berücksichtigt.

Legende:

FID - Finanzdienste

KANZ - Kanzlei

BAU - Bauverwaltung

PERS - Personaldienste



Index

Präambel	2
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 2 Aushang im Anschlagkasten	3
Art. 3 Ausschreibungen gemäss ÖAWG / ÖAWV.....	3
Art. 4 Organisation.....	3
Art. 5 Nachweis der Kundmachung.....	3
Art. 6 Genehmigung / Inkrafttreten.....	3
Anhang 1: Art und Organisation der Veröffentlichungen	4
Index	9
Änderungsverzeichnis	10

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
03.03.2015	Art. 2 Abs. 1 lit d (ergänzt) Art. 3 Abs. 1 lit d (ergänzt) Art. 4 Abs. 1 lit i (ergänzt) Art. 5 Abs. 2 (ergänzt) Erlass durch den Gemeinderat	GRB 077/2015
12.02.2019	Totalrevision Erlass durch den Gemeinderat	GRB 070/2019